

Anlage zum Kindertagespflegebescheid



Jugendamt
des Kreises Steinfurt

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII): §§ 23, 24 i. V. m. § 90
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1-4, §§ 21 – 24
- Kinderfördergesetz

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes ein wöchentliches Stundenkontingent buchen. Die Stundenkontingente beginnen bei mindestens 10 Stunden pro Woche und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden pro Woche gebucht werden.

Stundenänderungen sind frühzeitig, spätestens am letzten Tag des Vormonats schriftlich von den Eltern bei der Fachberatung und dem Kreisjugendamt zu beantragen. Das geänderte Stundenkontingent ist dann für zwei Monate bindend.

Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule im vollen Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Bevor eine Kindertagespflegeperson den Platz kündigen möchte, muss sie zwingend die Fachberatung informieren.

Die Kündigungsfrist beträgt i. d. R. einen Monat und ist frühestens nach zwei Monaten Laufzeit möglich. Die Kündigung der Monate Juni und Juli ist ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten zur Kündigung sind den Richtlinien des Kreises Steinfurt zu entnehmen.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch, der auf den individuellen Bedarf der Eltern zielt. Dieser wird durch das Wohl des Kindes begrenzt.

Die Vermittlung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt, bzw. durch in dessen Auftrag tätige Fachberatung (Sozialdienst kath. Frauen und Diakonie West). Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII eine laufende Geldleistung, die

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

umfasst.

Die laufende Geldleistung der Ziffern 1 und 2 des § 23 Abs. 2 SGB VIII bemisst sich an dem bewilligten Betreuungsbedarf und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Außerdem erhalten die Kindertagespflegepersonen für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese Vergütung wird für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt (s. Tabelle).

Der monatliche Auszahlungsbetrag setzt sich aus dem Sachaufwand, der anerkannten Förderleistung und der Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusammen.

Fortsetzung nächste Seite

Laufende Geldleistung Kindertagespflege vom 01.08.2025 – 31.07.2026

Vollqualifikation DJI/Grundqualifikation QHB (Beträge in €)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	72,00	107,00	143,00	179,00	215,00	251,00	287,00	322,00	358,00	394,00
Anerkannte Förderleistung	226,00	341,00	455,00	568,00	682,00	795,00	910,00	1.022,00	1.136,00	1.251,00
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90
Laufende Geldleistung	298,00	477,90	627,90	776,90	926,90	1.075,90	1.226,90	1.373,90	1.523,90	1.674,90

Vollqualifikation QHB (Beträge in €)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	72,00	107,00	143,00	179,00	215,00	251,00	287,00	322,00	358,00	394,00
Anerkannte Förderleistung	236,00	352,00	470,00	587,00	706,00	822,00	941,00	1.056,00	1.176,00	1.291,00
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit		29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90	29,90
Laufende Geldleistung	308,00	488,90	642,90	795,90	950,90	1.102,90	1.257,90	1.407,90	1.563,90	1.714,90

Betriebskostenpauschale	100,00	150,00 €	200,00	250,00	300,00	350,00	400,00	400,00	400,00	400,00
-------------------------	--------	----------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Sie sind verpflichtet, sich mit Beginn Ihrer Tätigkeit bei der **Berufsgenossenschaft** für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung wieder abzumelden. Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden durch das Jugendamt in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

Seit dem 01.01.2009 unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Steuerpflicht. Dies gilt für private sowie für öffentlich geförderte Kindertagespflege.

Im Rahmen der Mitteilungsverordnung werden zum 30.04. eines Jahres die Einnahmen des Vorjahres einer Kindertagespflegeperson, die mindestens 1.500 € im Kalenderjahr betragen, der zuständigen Finanzbehörde gemeldet.

Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben kann eine monatliche Betriebsausgabenpauschale von bis zu 400,00 € pro Kind ab einer Betreuungsdauer von 40 Stunden pro Woche von den erzielten Einnahmen abgezogen werden. Die genauen Beträge können der Tabelle zur Laufenden Geldleistung entnommen werden.

Lediglich der übersteigende Betrag des Kindertagespflegegeldes ist steuerpflichtig. Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit ein durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen von monatlich 505,00 € oder höher ergibt, müssen sich Betreuungspersonen selbst kranken- und pflegeversichern, da der Anspruch auf Familienkranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner entfällt. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden durch das Jugendamt hälftig erstattet.

Ab einem zu versteuernden Betrag von monatlich 556,00 € unterliegen Kindertagespflegepersonen auch der **Rentenversicherungspflicht**. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden, solange sie angemessen sind, ebenfalls durch das Jugendamt hälftig erstattet.

Bei Fragen zur Kranken- und Rentenversicherung setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger in Verbindung.

Die Erstattung der hälftigen Kosten einer **privaten Altersvorsorge** beschränkt sich auf den Mindestsatz. Voraussetzung ist, dass die Auszahlung der Erträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung sowie unter Zusicherung der Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt.

Neben der hälftigen Erstattung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung als Altersvorsorge können **keine** weiteren Beiträge für eine private Altersvorsorge erstattet werden.

Der von den Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation zu zahlende Kostenbeitrag, wird direkt vom Jugendamt vereinnahmt. Eine Verrechnung zwischen laufender Geldleistung und Kostenbeitrag findet nicht statt.

Wichtiger Hinweis

Sollten künftig Änderungen in dem Tagespflegeverhältnis eintreten, so sind Sie verpflichtet, mir dies kurzfristig mitzuteilen. Sofern Leistungen aufgrund einer unterlassenen Mitteilung zu Unrecht weitergewährt werden, können diese von Ihnen zurückgefordert werden. Für den Fall, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ändern oder wegfallen sollten, behalte ich mir ausdrücklich einen Widerruf des Bescheides und die Rückforderung überzahlter Leistungen vor.